

# ZH\_OBERGERICHT LY210029 vom 30. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY210029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY210029)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY210029 du 30 août 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT LY210029 del 30 agosto 2021

## Erwägungen

### E. 2

Es seien die Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ unverzüglich in die alleinige Obhut der Mutter zu geben.

#### E. 2.1

Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBl 2006, S. 7374). Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes

- 8 - wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass die Berufungsklägerin die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich - abgesehen von offensichtlichen Mängeln - grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen; BGer 5A\_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3; BGer 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A\_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1 und E. 5). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). In diesem Rahmen ist insoweit auf die Parteivorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen).

#### E. 2.2

Die Beklagte macht in ihrer Berufungsschrift über weite Strecken (rechtliche) Ausführungen allgemeiner Natur (vgl. insbesondere zum Parental Alienation Syndrom [Urk. 1 Rz. 17], zu einem Urteil des obersten italienischen Kassationsgerichts vom 22. Januar 2021 [Urk. 1 Rz. 18 f.], zu einer dem Kläger von der damals 4 ½-jährigen Tochter C.\_\_\_\_\_ zugefügten Wunde [Urk. 1 Rz. 20, 46], zu den Umständen der Trennung der Parteien [Urk. 1 Rz. 21, 46, 50], zu den Intentionen von E.\_\_\_\_\_ [Urk. 1 Rz. 47, 51] sowie zur elterlichen Sorge [Urk. 1 Rz. 62, 72]) beziehungsweise wiederholt sie (teilweise wörtlich), was sie bereits vor Vorinstanz vorgetragen hat und von dieser im angefochtenen Entscheid eingehend diskutiert wurde. So insbesondere:

- 9 - – dass die Beziehung zwischen dem Kläger und den beiden Kindern nach wie vor schwerwiegend gestört sei (Urk. 1 Rz. 12, 45; vgl. Urk. 6/600 Rz. 1 [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. III.1.2.9]), – dass die vorinstanzlichen Massnahmen alleine auf der Grundlage der Berichte von E.\_\_\_\_\_ und der darauf abstützenden Folgeberichte der Beiständin H.\_\_\_\_\_ gefällt worden seien (Urk. 1 Rz. 13, 33, 65, 70; vgl. Urk. 6/600 Rz. 2, 20 [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. II.2 f., E. III.1.2.22]), – dass die Obhutszuteilung an den Kläger nur aufgrund seines Verhältnisses zu E.\_\_\_\_\_ erfolgt sei (Urk. 1 Rz. 12, 32, 47; vgl. Urk. 6/600 Rz. 4 [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. III.1.2.20]), – dass die noch ganz junge Beziehung des Klägers zu E.\_\_\_\_\_ jederzeit auseinanderbrechen könne (Urk. 1 Rz. 45, 47; vgl. Urk. 6/600 Rz. 4 [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. III. 1.2.4, E. III.1.2.20]), – dass der Kläger pädophile Phantasien hege (Urk. 1 Rz. 21 ff.; vgl. Urk. 6/509/9 [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. III.1.3.17, E. III.1.3.22]), – dass die Beklagte immer die zentrale Bezugsperson im Leben der beiden Kinder bleiben und auch die physische Trennung daran nichts ändern werde (Urk. 1 Rz. 26; vgl. Urk. 6/600 Rz. 5 [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. III.1.3.2]), – dass der Beklagten in diversen von ihr eingereichten psychiatrischen Gutachten eine hohe Erziehungskompetenz attestiert werde, was völlig ausgeblendet werde (Urk. 1 Rz. 41 f., 63; vgl. Urk. 6/600 Rz. 12, 20 [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. III.1.3.11 sowie die Kammer in Urk. 6/594 E. 3.8]), – dass die beiden Kinder anzuhören seien und es der Kindervertreterin nicht gelungen sei, zu den beiden Kindern durchzudringen bzw. deren Ansichten vor dem Gericht vorzutragen (Urk. 1 Rz. 43, 45; vgl. Urk. 6/600 Rz. 6 [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. III.1.2.29, E. III.1.3.31 ff. sowie die Kammer in Urk. 6/594 E. 3.7]), – dass der Kläger im Jahr 2019 ein weiteres Mal geheiratet habe und davor zum Islam konvertiert sei (Urk. 1 Rz. 54 ff.; vgl. Urk. 6/587/1, Urk. 6/595/1, Urk. 6/600 Rz. 8 [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. III.1.3.18]), – dass sich eine Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge an den Kläger vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Überforderung und Hilflosigkeit des Klägers als äusserst bedenklich erweise (Urk. 1 Rz. 63; vgl. Urk. 6/600 Rz. 12), – dass angesichts des bereits auf ein Minimum begrenzten Einflussspielraums der Beklagten keinerlei Notwendigkeit für einen Entzug des elterlichen Sorgerechts bestanden habe (Urk. 1 Rz. 66; vgl. Urk. 6/600 Rz. 13 [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. IV.4.2, E. IV.4.8]),

- 10 - – dass die Vorinstanz im Rahmen der vorgeschriebenen Subsidiarität hätte prüfen müssen, ob nicht ein richterlicher Entscheid über einzelne Inhalte des Sorgerechts bzw. eine richterliche Alleinzuweisung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den betreffenden Angelegenheiten (beispielsweise in schulischen Belangen) ausgereicht hätte (Urk. 1 Rz. 69; vgl. Urk. 6/600 Rz. 14 [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. IV.4.3 ff.]), – dass sich die Aufrechterhaltung der Sistierung des Besuchsrechts als unverhältnismässig sowie

kindeswohlgefährdend erweise, kein einziges eine derartige Massnahme billigendes Gutachten im Recht liege und damit der verfassungsmässig garantierte Anspruch auf Recht und Schutz der Familie verletzt werde (Urk. 1 Rz. 75 f.; vgl. Urk. 6/600 Rz. 20 ff. [vgl. hierzu die Vorinstanz in Urk. 2 E. V.7]). Ein erkennbarer (geschweige denn näherer) Bezug zum vorinstanzlichen Entscheid wird dabei nie hergestellt; es enthalten die sich deshalb in blossen Wiederholungen erschöpfenden Ausführungen zwangsläufig auch keine erkennbare Mitteilung von Überlegungen der Beklagten an die Rechtsmittelinstanz dazu, inwiefern die Vorinstanz Recht falsch angewendet oder einen bestimmten Sachverhalt unrichtig festgestellt hätte. Den entsprechenden Ausführungen kommt insoweit auch keine selbständige Bedeutung zu. Nach dem in E. 2.1 Dargelegten erweist sich die Berufung in diesem Teil deshalb als unbegründet. Ebenso wenig vermag die Beklagten mit ihren pauschalen Vorwürfen gegenüber der Vorinstanz, namentlich – dass sich die angefochtene Verfügung durch haltlose Behauptungen seitens des Gerichts auszeichne, die nie auch nur annähernd belegt worden seien (Urk. 1 Rz. 24), – dass im vorliegenden Verfahren entgegen jedem Beweis, Faktum, Realität, Gesetz, durch alle Böden hindurch dem Narrativ von einem abgewiesenen Südländer gefolgt werde, mit verheerenden Auswirkungen für das Leben zweier Kinder und einer Mutter (Urk. 1 Rz. 27), – dass das Informations- und Anhörungsrecht der Beklagten mit der angefochtenen Verfügung geradezu willkürlich eingeschränkt worden und die vorinstanzliche Begründung, dass sich die Beklagte gegenüber der Beiständin arrogant und frech verhalte, geradezu anmassend sei (Urk. 1 Rz. 73), ihrer Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO zu genügen. Entsprechend ist nicht weiter auf ihre diesbezügliche Kritik einzugehen.

- 11 - 3. In Bezug auf das Ausstandsbegehren der Beklagten gegen die erstinstanzliche Richterin Barbara Stingel (Urk. 1 S. 2, Rz. 7 ff., 68) ist das Folgende auszuführen: Gemäss Art. 50 Abs. 1 ZPO entscheidet das Gericht über ein Ausstandsbegehren, wenn der geltend gemachte Ausstandsgrund bestritten wird. Dieser Entscheid ist gemäss Art. 50 Abs. 2 ZPO auf kantonaler Ebene mit Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO anfechtbar. Die Rechtsprechung hat unterdessen geklärt, dass Ausstandsbegehren gegen erstinstanzliche Richter vom erstinstanzlichen Gericht (ohne Beteiligung des abgelehnten Gerichtsmitgliedes) und anschliessend auf Beschwerde von der kantonalen Beschwerdeinstanz behandelt werden müssen (Erfordernis der "double instance" gemäss Art. 75 Abs. 2 BGG); vom Erfordernis der zwei kantonalen Instanzen kann nur abgewichen werden, wenn ein Ausstandsbegehren gegen ein Mitglied eines oberen Gerichts gestellt wird (BGE 138 III 41 E. 1.1 S. 42 m.w.H., bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 4A\_158/2012 vom 7. Mai 2012 E. 1.3). Auf das Ausstandsbegehren der Beklagten gegen die Bezirksrichterin Barbara Stingel ist demnach nicht einzutreten. 4.1.1. Die Beklagte beanstandet im Rahmen der Vorbemerkungen ihrer Berufungsschrift die Entscheidungsgrundlagen der angefochtenen Verfügung vom 10. Juni 2021 (Urk. 2). Sie kritisiert zunächst, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf das Familienpsychologische Gutachten von I. \_\_\_\_\_ vom 1. Juni 2019 abgestellt (Urk. 1 Rz. 5, 10). Diesbezüglich hat sie sich, wie bereits im Entscheid der Kammer vom 4. Mai 2021 ausgeführt, entgegenhalten zu lassen, dass die Tatsache allein, dass das Gutachten von I. \_\_\_\_\_ nunmehr zwei Jahre alt ist, die darin enthaltenen Beurteilungen nicht per se als überholt erscheinen lässt (vgl. Urk. 6/594). Die in E. II.2 f. des angefochtenen Entscheides (Urk. 2) aufgeführten weiteren von der Vorinstanz berücksichtigten Urkunden neueren Datums zeigen ausserdem den Einbezug der aktuellen Entwicklungen deutlich auf. Unzutreffend ist im Weiteren der beklagte Vorwurf, es sei von der Vorinstanz noch nie das rechtliche Gehör zum

Familienpsychologischen Gutachten von I.\_\_\_\_\_ gewährt worden (Urk. 1 Rz. 5). Schon in ihrem Entscheid vom 31. Oktober 2019 (vgl. Urk. 6/190 E. III.A.1.2.2) hat die Kammer hervorgehoben, dass dem damaligen Rechtsvertreter der Beklagten, Rechtsanwalt MLaw X2.\_\_\_\_\_ wie auch der Beklagten persönlich anlässlich der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen / Kindesschutz

- 12 - vom 19. Juli 2019 die Möglichkeit zu einer einlässlichen diesbezüglichen Stellungnahme eingeräumt worden ist, welche sie auch - ohne sich ausdrücklich weitere Ausführungen vorzubehalten - wahrgenommen haben (vgl. Urk. 6/106; Prot. I S. 128, 141 ff.). 4.1.2. Die Beklagte moniert des Weiteren, die Vorinstanz habe das Fachpsychiatrische Gutachten von Dr. med. univ. J.\_\_\_\_\_ und Dipl. Ärztin K.\_\_\_\_\_ vom

### **E. 3**

Es habe Bezirksrichterin Stingel unverzüglich wegen Befangenheit in den Ausstand zu treten.

### **E. 4**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Berufungsbeklagten.

#### **E. 4.3**

Als aktenwidrig erweist sich das Vorbringen der Beklagten hinsichtlich des Entzuges der elterlichen Sorge, wonach die Beendigung des Settings an der Bergschule T.\_\_\_\_\_ nicht auf sie, sondern vielmehr auf die Liebesbeziehung zwischen E.\_\_\_\_\_ und dem Kläger zurückzuführen sei (Urk. 1 Rz. 66 f.). Es kann in diesem Zusammenhang auf die im angefochtenen Entscheid aufgeführten Zitate aus dem Schreiben des von der Bergschule T.\_\_\_\_\_ mandatierten Rechtsanwaltes vom 1. März 2021 verwiesen werden (vgl. Urk. 2 E. I.2.1 ff., E. III.1.2.32, E. III.1.4.2, E. IV.4.4). Hervorzuheben bleibt ausserdem, dass in besagtem Schreiben im Sinne einer Schlussbemerkung nochmals ausdrücklich festgehalten wird, was folgt: "Der direkte und/oder indirekte Aktivismus der Kindsmutter und ihre negative Haltung gegenüber der Bergschule T.\_\_\_\_\_ und des Sondersettings haben sicher einen wesentlichen Beitrag zu dieser Entwicklung geleistet, was gerade im Hinblick auf das Kindeswohl aus der Sicht der Bergschule T.\_\_\_\_\_ bedauerlich ist" (Urk. 6/525 S. 5). Vollständigkeitshalber ist zu bemerken, dass auch das Konvolut an E-Mails zu verschiedensten Themengebieten (Urk. 4/3), auf welches die Beklagte in diesem Zusammenhang verweist (Urk. 1 Rz. 66), keinen anderen Eindruck zu vermitteln vermag.

#### **E. 4.4**

Im Zusammenhang mit dem Entzug des Informations- und Anhörungsrechts der Beklagten ist vorab mit der Vorinstanz (Urk. 2 S. 66) dahingehend einig zu gehen, dass in diversen Aktenstücken das zuweilen unangemessene Auftreten der Beklagten gegenüber den Behörden und insbesondere der Beiständin H.\_\_\_\_\_ dokumentiert wird. Davon, dass sie es nie an der gebührenden Höflichkeit habe mangeln lassen, wie die Beklagte in Rz. 73 der Berufungsschrift (Urk. 1) behauptet, kann keine Rede sein. Exemplarisch seien folgende Äusserungen der Beklagten gegenüber H.\_\_\_\_\_ in Erinnerung zu rufen: – "Sie möchten etwas überprüfen, aber anstatt dies zu tun, wird die Post nicht ausgehändigt, an Sie weitergeleitet und Sie behalten sie verschlossen bei sich im Büro auf. Das Unterschlagen von Post an C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ist als Diebstahl zu bezeichnen. Es ist eine reine

- 24 - Erfindung von Ihnen und Herr R.\_\_\_\_\_ und weder durch eine gerichtliche Verfügung noch durch das Kindeswohl zu begründen. Ich mache zum wiederholten Mal

darauf aufmerksam, dass ich weder für Handlungen oder Versenden von Post von anderen Personen noch für deren Koordination verantwortlich bin. Und ich weise Sie explizit nochmals darauf hin, dass Geburtstagsgeschenke für C.\_\_\_\_\_, sowie Briefe und Karten ihr ausgehändigt werden müssen. Jede Zuwiderhandlung wird entsprechend geahndet" (Urk. 6/394/13). – "Ihre Heuchelei gereicht mir zu Brechreiz" (Urk. 6/598/2). Aus Urk. 6/349/1 ergibt sich sodann, dass sich das Auftreten der Beklagten gegenüber dem Stellvertreter der Beiständin, R.\_\_\_\_\_, in keiner Weise hiervon unterscheidet. So führte die Beklagte beispielsweise in ihren E-Mails vom 7. bzw. 28. Mai 2020 Folgendes aus: – "Dankbar nehme ich zur Kenntnis, dass weniger als zwei Stunden nachdem ich Informationen per Einschreiben erbeten habe, die ersten Informationen hereintröpfeln. Leider besteht nun aber offensichtlich ein Missverständnis darüber, was ein Bericht ist, die paar E-Mail Zeilen von Ihnen sind es sicher nicht. Ich bitte nun hiermit höflichst, um einen mindestens A4-seitigen Bericht direkt von E.\_\_\_\_\_ und/oder AC.\_\_\_\_\_ mit präzisen Angaben zu Gesundheit, psychisch und physisch, Freizeit und Spiel, Schule, Reiten und Varia. Wenn die Informationen aus erster Hand von Ihnen oder Frau H.\_\_\_\_\_ bearbeitet werden, ist es leider nicht mehr nachvollziehbar, wo die Verzerrung stattfand. Ob Sie mir diesen Bericht dann übersenden dürfen oder Frau H.\_\_\_\_\_ das machen soll, muss nun erst mal geklärt werden: Bitte senden sie mir innert

#### **E. 4.5**

Die Beklagte möchte das von der Vorinstanz verfügte Rayonverbot bezüglich der Gemeinde M.\_\_\_\_\_ aufgehoben wissen, eventualiter verlangt sie dessen Beschränkung auf einen Radius um die Wohnadresse des Klägers. Sie bringt vor, die Vorinstanz habe ihren Antrag, zumindest eine Radiusbegrenzung auf den Wohnort des Klägers vorzunehmen, zu Unrecht mit der Begründung abgetan, dass sie es unterlassen habe, einen Grund anzugeben, weshalb sie in der Lage sein müsste, die Stadt M.\_\_\_\_\_ zu besuchen. Die Vorinstanz habe dabei verkannt, dass es nicht an ihr sei, zu behaupten bzw. nachzuweisen, weshalb sie die Stadt M.\_\_\_\_\_ besuchen möchte, sondern es an der Vorinstanz gewesen wäre aufzuzeigen, weshalb keine milderen Massnahmen, wie eben eine Radiusbeschränkung auf die Wohnadresse des Klägers, möglich wären (Urk. 1 Rz. 78 f.). Dass eine solche mildere Massnahme ihren Zweck vollständig verfehlen würde, zeigen aber gerade die jüngsten Entwicklungen mit aller Deutlichkeit auf. Nach

- 27 - unbestrittener Darstellung des Klägers gab es in M.\_\_\_\_\_ bereits wieder eine Flyeraktion (Prot. I S. 345; vgl. auch Urk. 6/602 S. 7). Dass Personen aus der Beklagten nahestehenden Kreisen sich sodann schon vor der Einschulung der Kinder bei deren neuen Schule in M.\_\_\_\_\_ gemeldet haben, ist nicht nur aktenkundig (vgl. Urk. 6/591/2), sondern wurde von der Beklagten anlässlich der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 19. Mai 2021 auch gar nicht in Abrede gestellt (vgl. Prot. I S. 349). Aktenkundig ist im Übrigen die direkte Kontaktaufnahme respektive das Auskunftersuchen der Beklagten in Bezug auf den Kläger und die Kinder bei der Stadtverwaltung M.\_\_\_\_\_ (Urk. 592A). Es ist demnach offenkundig, dass die Beklagte ihren Aktivismus in der neuen Wohngemeinde der Kinder ungeniert fortsetzt. Um den beiden Kindern ein möglichst ungestörtes Einleben in der neuen Umgebung in M.\_\_\_\_\_ zu ermöglichen, wozu beispielsweise auch die Bestreitung des Schulweges oder der Besuch von Einkaufsgeschäften etc. vor Ort gehört, rechtfertigt es sich vor diesem Hintergrund ohne Weiteres, das Rayonverbot für das ganze Gemeindegebiet auszusprechen. Im Übrigen hat sich die Beklagte entgegenhalten zu lassen, dass sie auch im Berufungsverfahren nicht darzutun vermag, weshalb ein einzig auf die

Gemeinde M.\_\_\_\_\_ beschränk- tes Rayonverbot ein unverhältnismässiger Eingriff in ihre persönliche Freiheit dar- stellen sollte, führt sie nämlich lediglich völlig unsubstantiiert aus, Bekannte und Freunde in der gesamten Deutschschweiz und namentlich auch im AE.\_\_\_\_\_ zu haben (Urk. 1 Rz. 80).

#### **E. 4.6**

Die Beklagte wendet sich schliesslich gegen die Aufhebung der persönli- chen Unterhaltspflicht des Klägers und gegen die Anrechnung eines hypotheti- schen Einkommens bzw. ihre Verpflichtung zur Leistung von Kinderunterhaltsbei- trägen (Urk. 1 Rz. 82 ff.). Einen bezifferten Berufungsantrag stellte sie indes nicht (Urk. 1 S. 2). Immerhin wird die vollumfängliche Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt. Dies ist sinngemäss als Antrag auf Beibehaltung der bishe- rigen Unterhaltsverpflichtung des Klägers und auf vollständige Aufhebung der Un- terhaltspflicht der Beklagten zu verstehen (vgl. auch Urk. 1 Rz 83 a.E.). Die Beklagte macht zunächst geltend, für die mit Verfügung vom 24. März 2021 angeordnete superprovisorische Sistierung der persönlichen Unterhaltsbeiträge

- 28 - habe kein entsprechendes Gesuch des Klägers auf Erlass einer superprovisori- schen Massnahme vorgelegen. Die Vorinstanz habe ihr Ermessen missbraucht und gegen die Dispositionsmaxime verstossen, indem sie auf einen vor über zwei Jahren gestellten Antrag des Klägers auf Sistierung des persönlichen Unterhalts verwiesen habe (Urk. 1 Rz 83). Damit vermag die Beklagte mit Bezug auf den an- gefochtenen Entscheid keinen Fehler der Vorinstanz aufzuzeigen. Mittlerweile ist (nach Durchführung einer Verhandlung) im kontradiktorischen Verfahren der Massnahmeentscheid vom 10. Juni 2021 ergangen, der die superprovisorische Sistierung ablöste und allein Anfechtungsobjekt bildet. Anlässlich der Mass- nahmeverhandlung vom 19. Mai 2021 wurde seitens des Klägers ein Antrag auf Sistierung der persönlichen Unterhaltsbeiträge gestellt (Prot. I S. 340, S. 344). Die Vorinstanz rechnete der Beklagten ab 24. März 2021 resp. ab 1. Oktober 2021 mit ausführlicher Begründung und unter Hinweis auf bereits ergangene Auf- forderungen, ihre Erwerbstätigkeit baldmöglichst auszubauen, ein hypothetisches Einkommen als Sprachlehrerin von Fr. 5'900.– an (Urk. 2 S. 72 ff.). Die Beklagte führt – wie bereits vor Vorinstanz (Urk. 600 Rz 28) – aus, sie befinde sich auf- grund des Verfahrens und der Fremdplatzierung der beiden Töchter in einer aus- serordentlich belastenden Situation, welche ihr die Aufnahme bzw. den weiteren Ausbau einer Erwerbstätigkeit verunmögliche (Urk. 1 Rz 85). Sie habe keinerlei Möglichkeiten zur Aufnahme einer Arbeit. Weder sei sie in der Lage, Home- Schooling anzubieten, noch erscheine eine Anstellung als Lehrerin an einer öf- fentlichen Schule – vor dem Hintergrund des vorliegenden Verfahrens – als realis- tisch. Damit dokumentiert die Beklagte weder eine eingeschränkte Erwerbsfähig- keit aus gesundheitlichen Gründen noch hinreichende Arbeitsbemühungen, z.B. in Form von Stellenbewerbungen (vgl. auch Prot. I S. 353). Es genügt in diesem Zusammenhang insbesondere nicht vorzutragen, sie habe lediglich zwei Jahre auf ihrem Beruf gearbeitet und ihre Anstellung als Gymnasiallehrerin liege Jahre zurück. Betreuungspflichten treffen die Beklagte seit Juli 2019 nicht mehr. Mit den Erwägungen der Vorinstanz zu den Erwerbsmöglichkeiten im pädagogischen Be- reich (Urk. 2 S. 75 f.) setzt sie sich nicht hinreichend auseinander. Gegen die Hö- he des anhand von mehreren Kriterien ermittelten erzielbaren Einkommens von Lehrkräften (Urk. 2 S. 77) und die Bedarfe (Urk. 2 S. 79) trägt die Beklagte keine

- 29 - Beanstandungen vor, weshalb es beim angerechneten hypothetischen Einkommen und beim ermittelten Barbedarf der beiden Töchter (Unterhaltsanspruch) bleibt. Da die Beklagte mit einem Einkommen von Fr. 5'900.– nach Abzug der Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 1'460.– ihren gebührenden Bedarf von Fr. 3'834.– vollständig decken kann, spielt es auch keine Rolle, ob der Kläger mit seinem Einkommen in der Lage wäre, nach Deckung seiner persönlichen Ausgaben und der Ausgaben der Kinder weiterhin für den Unterhalt der Beklagten aufzukommen. Gestützt auf die eheliche Beistandspflicht besteht vorliegend entgegen der Auffassung der Beklagten (Urk. 1 Rz 86: "wesentlicher Anteil des Berufungsbeklagten an der derzeitigen schwierigen persönlichen Lage der Berufungsklägerin") keine über die Unterhaltspflicht hinausgehende Verpflichtung zur Leistung von finanziellem Beistand. Die Berufung ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

#### **E. 4.7**

Nach dem Gesagten erweisen sich die Vorbringen in der Berufung als unbegründet, weshalb diese abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung vom 10. Juni 2021 ist zu bestätigen.

#### **E. 5**

Es sei der Berufungsklägerin die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren." Da die Berufung offensichtlich unbegründet ist, wurden keine Berufungsantworten des Klägers und Berufungsbeklagten (fortan Kläger) und der Verfahrensbeteiligten eingeholt (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 5.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Sie ist ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 5.2**

Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 5.3**

Die Beklagte ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 1 S. 2). Dieser Antrag ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Berufung (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO; vgl. OGer ZH LY170026 vom 23.03.2018, E. IV.2.2).

- 30 - Es wird beschlossen:

#### **E. 9**

Juni 2021 (Urk. 6/610) aus was folgt: "Seit der letzten Begutachtung (siehe Gutachten von Frau I. \_\_\_\_\_ vom 01.06.2019) und der darauffolgenden Fremdplatzierung konnten C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ deutliche Entwicklungsfortschritte machen. Gemäss Rückmeldungen der Beiständin (siehe dazu Bericht von Frau H. \_\_\_\_\_ vom 17.03.2021) gelang es den Kindern, sich in der Schule in F. \_\_\_\_\_ zu integrieren, in der Bergschule T. \_\_\_\_\_ Freundschaften zu anderen Kindern zu knüpfen, eine vertrauensvolle Beziehung zur Pflegemutter Frau E. \_\_\_\_\_ aufzubauen und die Beziehung zwischen den Kindern und dem Kindsvater konnte sich aufgrund der regelmässigen Kontakte festigen. Im Rahmen des Hausbesuchs in

T.\_\_\_\_\_ bei der Pflegemutter konnte ebenfalls beobachtet werden, dass C.\_\_\_\_\_ und Doralice in der Bergschule T.\_\_\_\_\_ Freundschaften mit anderen Kindern knüpfen und eine Beziehung zu Frau E.\_\_\_\_\_ aufbauen konnten". 4.2.1. Betreffend Obhutszuteilung bringt die Beklagte in Bezug auf den Kläger be- rufungsweise vor, beim Kläger könne in keiner Weise von einer Bezugsperson gesprochen werden. Im Fachpsychiatrischen Gutachten vom 9. Juni 2021 werde auf den Seiten 101 und 106 ausgeführt, dass sich der Kindsvater um einen adä- quaten Kontakt und eine gemeinsame Interaktion mit den Kindern bemühe, je- doch keine emotionale Bezogenheit habe festgestellt werden können. Gleichzeitig werde im Gutachten festgehalten, dass der Kindsvater im Rahmen der Interakti- onsbeobachtung deutliche Schwierigkeiten im Umgang mit C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ gezeigt habe. Es sei ihm kaum gelungen, mit den beiden Mädchen in einen emo- tionalen Kontakt zu treten, sie zu motivieren und ihnen auf adäquate Art und Wei-

- 16 - se Grenzen zu setzen. Der Kindsvater habe unsicher und überfordert mit der Si- tuation gewirkt. Vor diesem Hintergrund bedeute eine Obhutszuteilung an den Kindsvater, dass C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ auch die Pflegemutter als wichtige Be- zugsperson nicht verlören und der Kindsvater hinsichtlich der Betreuung und Er- ziehung unterstützt werde. Dem Kindsvater gelinge es aktuell ohne Mithilfe von E.\_\_\_\_\_ noch nicht ausreichend, als Bindungsperson für seine Kinder zur Verfü- gung zu stehen (Urk. 1 Rz. 11, 42, 45). Die Beklagte kann aus diesen Gutach- tenszitaten nichts zu ihren Gunsten ableiten. Dass sich die Beziehung zwischen dem Kläger und den beiden Kindern nach wie vor im Aufbau befindet und er hier- für Unterstützung benötigt, ist - insbesondere auch von Seiten des Klägers (vgl. Prot. I S. 290, 295) - unbestritten. Die positive Entwicklung dieser Beziehung wird aber in aktuellen Berichten von involvierten Drittpersonen deutlich betont. Einer- seits führte die Beiständin H.\_\_\_\_\_ am 17. März 2021 aus, dass sich die Vater- Töchter-Beziehung trotz der ausgeprägten Entfremdung der Mädchen gegenüber dem Kindsvater zu Beginn der Platzierung und dem bestehenden Loyalitätskon- flikt durch die wöchentlichen, inzwischen unbegleiteten Besuche gefestigt habe. Die Mädchen schätzten in der Zwischenzeit diese Kontakte, was sich daran zeige, dass sie aktiv mit ihrem Vater in Beziehung träten und ihn in ihre Aktivitäten mit- einbezögen. Der Kläger erweise sich als konstante und verlässliche Bezugspers- son. Durch die regelmässigen Kontakte und den Besuch der Elternkurse stärke er seine erzieherischen Kompetenzen zunehmend. In der aktuellen Krise überneh- me er Verantwortung und schaffe Bedingungen, welche die Bedürfnisse und die körperliche, psychische, geistige und soziale Entwicklung seiner Töchter gut be- rücksichtigten (Urk. 6/543 S. 5 f.). Andererseits berichtete die Kindsvaterin Z.\_\_\_\_\_ - worauf auch schon die Vorinstanz hinwies (vgl. Urk. 2 E. III.1.2.4) - am 19. Mai 2021 durchwegs positiv von ihrem Besuch am neuen Wohnort der Kinder. Sie tat insbesondere dar, C.\_\_\_\_\_ hole sich als Unterstützung insbesondere bei Rechenaufgaben den Kläger zu Hilfe, was noch vor Kurzem undenkbar gewesen sei und sehr schön aufzeige, wie sich die Kinder vorsichtig Schritt um Schritt ge- genüber ihrem Vater öffneten und seine Hilfe annähmen. Gegen Ende des Be- suchs seien sie in den Garten gegangen, wo sie habe beobachten können, wie die Kinder mit dem Vater in einem guten Kontakt stünden, wenn auch noch mit

- 17 - einer gewissen Distanz. Sie hätten ihn sofort in ihre Gartenarbeiten einbezogen (Urk. 6/602 S. 2 f.). Der Umstand, dass E.\_\_\_\_\_ als engste Bezugsperson im neuen Beziehungssystem der Kinder diesen erhalten bleibt, erachtete die Vo- rinstanz zudem zu Recht gerade als wichtigen Faktor, welcher für die Zuteilung der Obhut an den Kläger

spricht (vgl. Urk. 2 E. III.1.2.20). Der Kläger hat in der Vergangenheit ferner auch - wie das Familienpsychologische Gutachten von I. \_\_\_\_\_ vom 1. Juni 2019 (Urk. 6/54 S. 62) und die Berichte der Beiständin H. \_\_\_\_\_ (Urk. 6/99 S. 5; Urk. 6/204 S. 3; Urk. 6/470/1-2 S. 16, 24, 28) belegen - den Beweis dafür erbracht, dass er bereit ist, bei Bedarf Unterstützung durch Fachpersonen anzunehmen bzw. mit den involvierten Stellen zu kooperieren, womit verbleibenden Bedenken hinsichtlich einer Überforderung seinerseits bei einer Obhutszuteilung an ihn hinreichend begegnet wird. Die Beklagte geht fehl in der Annahme, die dem Kläger von der Vorinstanz in E. III.1.2.13 des angefochtenen Entscheides (Urk. 2) attestierte ausserordentlich hohe Bindungstoleranz werde durch die Feststellungen im Fachpsychiatrischen Gutachten vom 10. Juni 2021 widerlegt. Die Gutachterin hält darin zwar - wie von der Beklagten in Rz. 64 ihrer Berufungsschrift (Urk. 1) wiedergegeben - Folgen- des fest: "Der KV zeigte verbal zu Beginn der Begutachtung eine ausreichende Bindungstoleranz bezüglich der KM, mittlerweile scheint er dies hier zu relativieren. Als Beispiel sei erwähnt, dass er erläuterte, mit der Pflegemutter E. \_\_\_\_\_ besprochen zu haben, wie man reagieren wolle, wenn die KM nicht adäquat reagiere: 'Wenn sie dann sehen würden, dass die KM nicht kindsgerecht handle, dann müsse man eigentlich der KM den Kontakt verbieten zu den Kindern'. Bindungstoleranter wäre es jedoch sich zu überlegen, wie man der KM helfen könne, dass sie sich kindsgerecht verhalte" (Urk. 6/610 S. 73, 105). Erstens müssen diese Äusserungen des Klägers in den Kontext der Ereignisse der jüngeren Vergangenheit gestellt werden. So scheint es durchaus nachvollziehbar, dass sich beim Kläger angesichts der in den Berichten der Besuchsbegleiter U. \_\_\_\_\_ und V. \_\_\_\_\_ geschilderten massivsten Instrumentalisierung der Kinder durch die Beklagte anlässlich deren Besuchskontakte (vgl. Urk. 6/349/2-3; Urk. 6/467/3 S. 2 f.; Urk. 6/467/4 S. 2; Urk. 6/482/2-3; Urk. 6/539/2) Sorge um das Wohl der beiden Kinder breit machte. Zweitens lässt sich in Anbetracht der zeitlich bereits stark li-

- 18 - mitierten und ausserdem begleitet stattfindenden Besuchskontakte der Beklagten nicht von der Hand weisen, dass als ultima ratio nur noch eine komplette Sistierung des Kontaktrechtes der Beklagten in Frage kam. Der vom Kläger geäusserte Gedanke an diese Option alleine vermag daher seine Bindungstoleranz nicht in Zweifel zu ziehen. Drittens kam es - wie der weitere Verfahrensverlauf aufzeigt - schliesslich infolge der als massiv Kindeswohlgefährdend zu qualifizierenden Verhaltensweisen der Beklagten anlässlich der Besuche auch tatsächlich soweit, dass mit vorinstanzlicher Verfügung vom 17. März 2021 (Urk. 6/552; bestätigt durch die Kammer mit Urteil vom 4. Mai 2021 [Urk. 6/594]) das Kontaktrecht der Beklagten vorsorglich sistiert werden musste. Dass der Kläger sich eingehend Gedanken zur inskünftigen Gewährleistung des Kontaktrechtes der Beklagten macht, zeigen im Übrigen seine reflektierten Ausführungen anlässlich der Verhandlung vom 18. März 2021 (vgl. Prot. I S. 284 ff.) auf. Insbesondere hat er anlässlich dieser Verhandlung trotz der äusserst schwierigen Gesamtumstände einmal mehr deutlich und glaubhaft seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, die Kontakte der Kinder zur Beklagten zu unterstützen (vgl. Prot. I S. 284). Mehrfach macht die Beklagte im Rahmen ihrer Berufung geltend, dass der Kläger suizidal sei und leitet daraus eine Kindeswohlgefährdung im Falle einer Obhutszuteilung an ihn ab (Urk. 1 Rz. 53, 58). Hiermit wiederholt sie lediglich ihren vorinstanzlichen Standpunkt (vgl. Urk. 6/600 Rz. 1) ohne sich mit der Argumentation der Vorinstanz auseinanderzusetzen, wonach dem Familienpsychologischen Gutachten vom 1. Juni 2019 zu entnehmen sei, dass die Erziehungsfähigkeit des Klägers als gegeben eingeschätzt werde, seine Erziehungsziele funktional seien, und entgegen der Ansicht der Beklagten die Erziehungsfähigkeit des

Klägers in- sofern abgeklärt und als intakt eingeschätzt worden sei (Urk. 2 E. III.1.2.3). Die Beklagte kommt insofern ihrer Begründungspflicht nicht nach (vgl. E. 2.1). Zu einem anderen Ergebnis führt im Übrigen auch die von der Beklagten in Rz. 51 ihrer Berufungsschrift (Urk. 1) angeführte Zitatstelle aus dem Fachpsychiatrischen Gutachten vom 9. Juni 2021, wonach der Kindesvater seine schwierigen und depressiven Phasen in der Vergangenheit offen eingeräumt habe, nicht. Weder tut die Beklagte dar noch ist ersichtlich, weshalb aus einer in der Vergangenheit liegenden depressiven Phase Rückschlüsse auf die aktuelle psychische Verfassung

- 19 - des Klägers angebracht wären. Ausserdem gibt die Beklagte die diesbezüglichen Ausführungen im Fachpsychiatrischen Gutachten vom 9. Juni 2021 ohnehin unvollständig wieder. So wird darin in Bezug auf den Kläger unter anderem festgehalten: – Psychopathologischer Befund: "Es ergaben sich keine Hinweise für eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung" (Urk. 6/610 S. 68); – Differentialdiagnostische Überlegungen: "Der KV berichtete in seinem Leben von zwei schwierigen Phasen in Zusammenhang mit Trennungen in welchen er sich depressiv gefühlt und psychologische Hilfe in Anspruch genommen hatte. Betrachtet man die jeweilige Situation, so gehen diese mit einer Reihe von belastenden Faktoren einher (Trennung, Umzug, Jobwechsel, Verlust der Kinder,...). Die damit einhergehenden depressiven Gefühle erscheinen reaktiv und normalpsychologisch gut erklärbar. Untermauert wird dies, dass der KV diese Situationen mit reiner Gesprächstherapie in einer begrenzten Anzahl von Situationen erfolgreich überwinden konnte. Daher erscheint bei dem KV in der Vergangenheit weniger eine affektive Erkrankung (mit Gefahr der Wiederkehr) vorgelegen zu haben, sondern viel mehr eine zeitlich begrenzten Belastungsreaktion" (Urk. 6/610 S. 75); – Derzeitige psychische Verfassung: "Der KV zeigt derzeit eine unauffällige und stabile psychische Verfassung" (Urk. 6/610 S. 75); – "Der KV zeigt aktuell keine psychiatrisch schwerwiegende Symptomatik und hat im Vorfeld zur Aufarbeitung des Sorgerechtsstreites und der eigenen Gefühle schon eine stützende Gesprächstherapie besucht. Ein Bedarf einer psychiatrisch-psychologischen Therapie scheint aktuell nicht indiziert. Jedoch benötigt er weiterhin Unterstützung in der Betreuung seiner Töchter. Unter Umständen könnte es notwendig sein zur Beibehaltung der Bindungstoleranz eine neutrale Person, wie z.B. einen Psychotherapeuten zu konsultieren" (Urk. 6/610 S. 110). Die Beklagte vermag des Weiteren auch die vorinstanzliche Schlussfolgerung, es bestehe keinerlei Anlass dafür, die von ihr gegenüber E.\_\_\_\_\_ vorgebrachten Bedenken als zutreffend zu bewerten (Urk. 2 E. III.1.2.21), mit ihren berufsweise erhobenen Vorhaltungen nicht umzustossen. Soweit sie E.\_\_\_\_\_ der Vorbereitung der Kinder für sexuelle Übergriffe bezichtigt (Urk. 1 Rz. 12, 34), unterscheiden sich die Ausführungen der Beklagten nicht von ihren vorinstanzlichen Vorbringen, weshalb sich Weiterungen zu den vorinstanzlichen Erwägungen hierzu (Urk. 2 E. III.1.2.21, E. III.1.3.22) bereits aus diesem Grund erübrigen würden (E. 2.1). Einzig der Vollständigkeit halber bleibt zu bemerken, dass die entsprechende Situation - wie aus der Aktennotiz vom 28. Juli 2020 hervorgeht - von der Bei-

- 20 - ständin H.\_\_\_\_\_ im Gespräch mit E.\_\_\_\_\_ aufgegriffen wurde. E.\_\_\_\_\_ stellte in diesem Rahmen Folgendes klar: "Es sei richtig, dass die Mädchen mit den beiden Jungs gemeinsam nackt in der Badewanne gewesen seien. Situation sei gewesen, dass die Buben gebadet hätten und die Mädchen von sich aus und freiwillig dazu gestiegen seien. Da alle Kinder noch nicht in der Pubertät seien, erachte sie, Frau E.\_\_\_\_\_, dies als natürlich und normal. Sie habe deshalb nicht interveniert und es zugelassen" (Urk. 6/396). Auf die

persönlichkeitsverletzenden Elemente der beklaglichen Aussagen wies die Vorinstanz ausserdem bereits in E. 5.9 der Verfügung vom 17. März 2021 (Urk. 6/552) hin. In Rz. 34 ihrer Berufungsschrift (Urk. 1) wirft die Beklagte E.\_\_\_\_\_ weiter Kontroll- und Befehlssucht vor. Der von der Beklagten zitierte Auszug aus dem Fachpsychiatrischen Gutachten vom 9. Juni 2021 betreffend eine Situation im Rahmen des Hausbesuchs der Gutachterinnen W.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ in T.\_\_\_\_\_, in der die Kinder im Gegensatz zu E.\_\_\_\_\_ mehrfach dasselbe Lied hören wollten (Urk. 6/610 S. 102), liefert hierfür aber keine Anhaltspunkte. Dazu kommt, dass die Gutachterinnen im Rahmen des Fachpsychiatrischen Gutachtens vom 9. Juni 2021 (Urk. 6/610 S. 103) wie auch schon in ihrem Protokoll zum Hausbesuch in T.\_\_\_\_\_ vom 16. März 2021 (Urk. 6/542 S. 7) in Bezug auf diese Situation ausdrücklich festhielten, es sei C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ gelungen zu akzeptieren, dass Frau E.\_\_\_\_\_ Grenzen setze, indem sie den Ton abgedreht habe. D.\_\_\_\_\_ sei zwar darauf eingegangen, indem sie gesagt habe, dass sie Frau E.\_\_\_\_\_ nun auch nur noch dreimal am Tag sehen wolle. Dies habe sie jedoch nicht wütend, sondern eher auf eine witzige, ironische Art und Weise geäussert. Es bleibt an dieser Stelle auch nochmals deutlich hervorzuheben, dass neben den Gutachterinnen W.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ in ihrem Protokoll zum Hausbesuch in T.\_\_\_\_\_ vom 16. März 2021 (Urk. 6/542) auch AA.\_\_\_\_\_, die Psychotherapeutin der Kinder, angab, es bestehe eine liebevolle und vertrauensvolle Beziehung zwischen den Kindern und E.\_\_\_\_\_ (Urk. 6/514/2; Urk. 6/570 S. 3). Mit ihren nicht über blosser Behauptungen hinausgehenden Vorbringen, die beiden Kinder von E.\_\_\_\_\_ würden den Kläger hassen (Urk. 1 Rz. 35, 58) und Basis des Verhältnisses vom Kläger und E.\_\_\_\_\_ sei ihr gemeinsamer Hass auf die Beklagte (Urk. 1 Rz. 48), gelingt es der Beklagten überdies auch nicht, die von der Vorinstanz ausgemachte ernsthafte und zukunftsgerichtete

- 21 - te Beziehungsabsicht des Klägers und E.\_\_\_\_\_ zu widerlegen (vgl. Urk. 2 E. III.1.2.20). Der Kläger führte im Übrigen seinerseits bereits vor Vorinstanz aus, eine gute Beziehung zu beiden Söhnen von E.\_\_\_\_\_ zu haben (Prot. I S. 296). Das von der Beklagten in Rz. 48 ihrer Berufungsschrift (Urk. 1) wiedergegebene Zitat aus dem Fachpsychiatrischen Gutachten vom 9. Juni 2021 (Urk. 6/610), wonach der Kläger mit E.\_\_\_\_\_ das Verhältnis zur Beklagten thematisiere, spricht zudem gerade für einen verantwortungsbewussten Umgang des Klägers und seiner Partnerin mit der schwierigen (familiären) Gesamtsituation, indem sie diese nicht verdrängen, sondern gemeinsam zu bewältigen versuchen. 4.2.2. In Bezug auf die von der Vorinstanz ebenfalls geprüfte und verneinte Obhutszuteilung an die Beklagte beschränkt sich diese in Rz. 20 ihrer Berufungsschrift (Urk. 1) darauf, jegliche Manipulation, Instrumentalisierung oder Beeinflussung der Kinder durch sie zu dementieren. Sie lässt damit eine sachbezogene Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen ausführlichen und durch diverse Berichte der Besuchsbegleiter der AB.\_\_\_\_\_ GmbH untermauerten vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 2 E. III.1.3.6 ff.; vgl. auch bereits Urk. 6/552 E. 5.8 ff.; Urk. 6/594 E. 3.1 f.) vermissen und kommt ihrer Begründungspflicht im Sinne von Art. 311 Abs. 1 ZPO wiederum nicht nach, weshalb sich Weiterungen erübrigen. Dasselbe gilt hinsichtlich ihrer Vorbringen, die Vorinstanz scheue sich nicht, ihr eine Erkrankung anzudichten, um den Obhuts- und Sorgerechtsentzug zu rechtfertigen, obschon sie keinerlei Anzeichen irgendeiner psychiatrischen Auffälligkeit, geschweige denn Krankheit habe, und ohnehin auch eine psychische Erkrankung einer Rückplatzierung der Kinder zu ihr nicht entgegenstände (Urk. 1 Rz. 25, 39). So geht die Beklagte damit nämlich nicht im Ansatz auf die rund 17 Seiten umfassende vorinstanzliche Begründung zum Ausschluss einer Rückplatzierung der

Kinder zur Beklagten ein, in welcher im Wesentlichen ihre fortbestehende eingeschränkte Erziehungsfähigkeit, sich äussernd in ihrer Instrumentalisierung der Kinder, ihrer fehlenden Kooperationsbereitschaft, ihrer fehlenden Bindungstoleranz gegenüber dem Beklagten, ihrer mangelnden Akzeptanz der Kinderschutzmassnahmen (insbesondere in Bezug auf die Verhinderung der Psychotherapie der Kinder) sowie ihrem obstruktiven Verhalten im Prozess (insbesondere ihrer mangelnden Mitwirkung bei der Begutachtung), angeführt wird (Urk. 2 E. III.1.3).

- 22 - Die Beklagte verweist in den Rz. 31 und 39 ihrer Berufungsschrift (Urk. 1) auf Seite 106 des Fachpsychiatrischen Gutachtens vom 9. Juni 2021 (Urk. 6/610), wo festgehalten werde, dass insbesondere C.\_\_\_\_\_ belastet wirke und Symptome zeige, welche auf eine Störung nach einer Traumatisierung (Posttraumatische Belastungsstörung) hindeuten könnten. Die Beklagte bringt vor, diese PTBS bedürfe der unverzüglichen Heilung und zwar nicht in Form einer Psychotherapie, die bei bleibender täglicher Retraumatisierung durch die Trennung per definitionem nichts ausrichten könne, sondern in Form einer Wiederherstellung des Mutter-Kinder-Kontakts mit der unverzüglichen Rückplatzierung der beiden Mädchen zur Beklagten und ihrem sozialen Umfeld, in dem sie bis zum 26. Juni 2019 optimal aufgehoben gewesen seien (Urk. 1 Rz. 31). Hierbei handelt es sich lediglich um die Konklusion der Beklagten, welche mitnichten so im Fachpsychiatrischen Gutachten vom 9. Juni 2021 eine Grundlage findet. Im Fachpsychiatrischen Gutachten vom 9. Juni 2021 wird im Anschluss an obiges Zitat vielmehr für beide Mädchen eine psychotherapeutische Begleitung empfohlen (Urk. 6/610 S. 107, vgl. auch S. 110). Die Beklagte manifestiert damit insofern im Wesentlichen einmal mehr (vgl. Urk. 2 E. III.1.3.25 f.; Urk. 6/570) ihren Widerstand gegen eine psychotherapeutische Begleitung der Kinder und setzt ihre eigenen Interessen mit denen der Kinder gleich, womit sie die Interessenlage der Kinder vollständig übergeht. So wurde die Wichtigkeit der - aufgrund der Empfehlung im Familienpsychologischen Gutachten von I.\_\_\_\_\_ vom 1. Juni 2019 (Urk. 6/54 S. 65) mit vorinstanzlicher Verfügung vom 25. Juni 2019 (Urk. 6/60, Dispositiv-Ziffer 1) angeordneten und mit vorinstanzlicher Verfügung vom 30. Juli 2019 (Urk. 6/113, Dispositiv-Ziffer 2) bestätigten - psychotherapeutischen Begleitung der beiden Kinder zwischenzeitlich nicht nur im Fachpsychiatrischen Gutachten vom 9. Juni 2021 (Urk. 6/610 S. 107, 110) und den Entwicklungsabklärungen des Kantonsspieltals Winterthur (Urk. 6/149 S. 3; Urk. 6/150 S. 4) erwähnt, sondern insbesondere auch von der Beiständin H.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 6/450; Urk. 6/467/1 S. 26; Urk. 6/467/2 S. 27) sowie der Kindervertreterin Z.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 6/602 S. 9) unterstrichen. Die Beklagte ignoriert mit ihrer Haltung insofern die einstimmigen Meinungen diverser Fachpersonen vollständig. Die von der Beklagten eingereichten Fotos (Urk. 4/10), mit denen sie aufzeigen möchte, wie gut es den Kindern bei ihr

- 23 - ging und wie schlecht es ihnen heute geht (Urk. 1 Rz. 31), stellen Momentaufnahmen dar und es kommt ihnen keine darüber hinausgehende Aussagekraft in Bezug auf die grundsätzliche psychische Verfassung der Kinder zu.

## **E. 10**

Tagen, den Einsetzungsentscheid der KESB, resp. Bezirksrat, ohne den sie keine Befugnisse als Beistand haben. Ihre Zeilen sind auch ein Hinweis darauf, um was es bei dem von Ihnen konstruierten Kontaktverbot ging: zu verhindern, dass ich mich mit eigenen Augen vom Zustand der Kinder überzeugen kann" (Urk. 6/349/1 S.1). – "Ihre Besessenheit, mir einen Kontaktverbotverstoß zu konstruieren ist beschämend und in höchstem Masse

kindswohlschädigend. (...) Ich fasse zusammen: Sie beantragen ein Kontaktverbot mittels haltloser Lügen, sie erlauben mehrfache Ausnahmen und versuchen mir daraus entweder einen Verstoß zu konstruieren oder bestrafen mit dem will- kürlichen Rückzug der Ausnahme meine Tochter an ihrem Geburtstag. Alle diese Handlungen sind sowohl strafrechtlich relevant als auch in höchstem Masse kindswohlschädigend" (Urk. 6/349/1 S. 3). Ergänzend zu den von der Vorinstanz in Erwägung V.6.5 des angefochtenen Ent- scheidungs (Urk. 2) angeführten Urkunden kann auf diverse weitere E-Mails der Be- klagten an die Beiständin H.\_\_\_\_\_ respektive ihren Stellvertreter R.\_\_\_\_\_ verwie- sen werden (vgl. Urk. 6/189; Urk. 6/333/5-6; Urk. 6/473/1a). Aus der Dauer dieser

- 25 - Korrespondenz ergibt sich insbesondere auch, dass der von der Beklagten ge- genüber diesen Personen gewählte Tonfall nicht lediglich Ausdruck einer akuten Eskalation ist, sondern sich wie ein roter Faden durch das vorliegende Verfahren zieht. Der Abteilungsleiter des kJz Meilen, AD.\_\_\_\_\_, wies die Beklagte denn auch bereits mit E-Mail vom 12. Mai 2020 darauf hin, dass er ihren Umgangston ge- genüber den Mitarbeitern des kJz Meilen nicht dulde und bat sie darum, zukünftig ihre E-Mails an H.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ respektvoll abzufassen (vgl. Urk. 6/354/2). Demgegenüber vermag die Beklagte mit der bloss ihren eigenen Standpunkt wie- derholenden E-Mail ihrer vormaligen Rechtsvertreterin MLaw X3.\_\_\_\_\_ an den Stellvertreter der Beiständin R.\_\_\_\_\_ vom 24. November 2020 (Urk. 4/14) keinen unangemessenen Umgangston seitens der Behörden glaubhaft zu machen. Dass die Beiständin H.\_\_\_\_\_ ihr Amt nach wie vor ausübt, ist sodann entgegen der Beklagten keineswegs zu beanstanden (Urk. 1 Rz. 74). So wurde einerseits mit Entscheid der KESB Bezirk Meilen vom 28. November 2019 der von der Be- klagten beantragte Mandatsträgerwechsel abgewiesen (Urk. 6/230) und anderer- seits mit Entscheid der KESB Bezirk Meilen vom 3. Juni 2021 der Antrag von H.\_\_\_\_\_ um Entlassung aus dem Amt als Beiständin abgelehnt (Urk. 6/604/2). Der Vorwurf der Beklagten, die Beiständin H.\_\_\_\_\_ sei ihren Ersuchen um Infor- mationen betreffend die beiden Kinder bereits jetzt nur punktuell und teilweise erst auf wiederholte Anfrage hin nachgekommen (Urk. 1 Rz. 74), erweist sich als völlig unsubstantiiert. Ausserdem zeugt die in den Akten liegende umfangreiche Kor- respondenz zwischen der Beiständin H.\_\_\_\_\_ und der Beklagten von den bisheri- gen kontinuierlichen Bestrebungen der Beiständin H.\_\_\_\_\_ respektive ihres Stell- vertreters R.\_\_\_\_\_ auf die diversen Emails der Beklagten in sachlicher und adä- quater Weise zu reagieren (vgl. beispielsweise Urk. 6/333/4-6; Urk. 6/354/4; Urk. 6/395/6, 7, 16, 23; Urk. 6/406/3-4; Urk. 6/471; Urk. 6/473/1a; Urk. 6/598/2 S. 2). Die Beklagte führt in Rz. 74 ihrer Berufungsschrift (Urk. 1) im Weiteren aus, wenn die Beiständin nun in vollem Ermessen selber entscheiden könne, ob und was sie ihr mitteilen möchte, führe dies letztlich zu einem vollständigen Stopp von jegli- cher Kommunikation seitens der Beiständin. Bei H.\_\_\_\_\_ handelt es sich - wie die Beklagte selbst ausführt (vgl. Urk. 1 Rz. 74) - um eine professionelle Beistands-

- 26 - person, was bereits darauf schliessen lässt, dass sie in der Lage ist, die mit dem angefochtenen Entscheid verbundene Triage hinsichtlich der der Beklagten zuzu- führenden Informationen vorzunehmen. Die Beklagte bringt auch keinerlei konkre- te Anhaltspunkte vor, die ihre Befürchtung untermauern würden, und solche lie- gen auch nicht auf der Hand. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang auf eine E- Mail von H.\_\_\_\_\_ an den Kläger und E.\_\_\_\_\_ vom 1. April 2021 hinzuweisen, welche aufzeigt, dass die Beiständin die ihr von der Vorinstanz mit der angefoch- tenen Verfügung übertragene Aufgabe, die Beklagte über wichtige Ereignisse und Entwicklungen im Leben der Kinder (in einem gemäss Beurteilung

der Beiständin sinnvollen Umfang und in passender Form) zu informieren (vgl. Urk. 2 Dispositiv- Ziffern 12 und 14d), bereits umgesetzt hat. Die Beiständin H.\_\_\_\_\_ führt darin Folgendes aus: "Frau A.\_\_\_\_\_ hat sich gestern nach dem Gesundheitszustand von D.\_\_\_\_\_ erkundigt. Können Sie mir eine kurze Rückmeldung geben, wie es den beiden Mädchen diesbezüglich ergeht? Eltern ohne elterliche Sorge haben weiterhin ein Informationsrecht. Dies bedeutet, dass sie über besondere Ereignisse- se (zum Beispiel wichtige Prüfungen oder schwerwiegende Krankheiten) infor- miert werden sollen. Bitte teilen Sie mir solche besonderen Ereignisse jeweils mit, damit ich die Mutter jeweils darüber in Kenntnis setzen kann" (Urk. 6/572 S. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.